

Sortenvielfalt vs. Pflanzenschutz Gesetzestreue verursacht hohe

Warum stellten deutsche Reiserschnittgärten im Dezember 2015 kurzfristig ihre Lieferungen an österreichische Baumschulen ein und warum gibt die österreichische Genbank Obst kein Vermehrungsmaterial ab? Die Antworten auf diese Fragen haben ein und denselben Grund und sind in einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu finden – die in einigen Punkten dringend reformbedürftig sind.

**Bernd Kajtna, Eva-Maria Gantar,
Katharina Varadi-Dianat und
Katharina Ranjan**

Im Dezember 2015 warteten die deutschen Reiserschnittgärten mit einer vorweihnachtlichen Überraschung auf: Lieferstopp nach Österreich. Ein Vertreter des Reiserschnittgartens Baden-Württemberg erklärte diesen drastischen Schritt mit „der unverhältnismäßigen Strenge bei der Suche und dem Nachweis von Schaderregern in Österreich“. Sie fürchteten um ihre wirtschaftliche Existenz, da die Kosten für Analysen unkalkulierbar werden. Gesetzestreue verursacht hohe Kosten, die mit dem Verkauf von Bäumen seltener Sorten nicht erwirtschaftet werden können.

Eine niederösterreichische Baumschule ließ eine Lieferung von Edelreisern auf Schadorganismen untersuchen. In so einem Fall orientiert sich das Labor an der NÖ Pflanzenschutzverordnung. Dort ist nachzulesen, welche Organismen in Niederösterreich als Schaderreger gelten und keinesfalls auf Edelreisern nachweisbar sein dürfen. Die Landesverordnung ist tatsächlich unverhältnismäßig streng, denn es werden Schadorganismen als gefähr-

utz: e he Kosten



Abb. 2: Genbanken wurden zur Bewahrung und Verfügbarmachung von Obstsorten eingerichtet. Zu diesem Zweck muss auch die Abgabe von Vermehrungsmaterial an Betriebe und Private gewährleistet sein

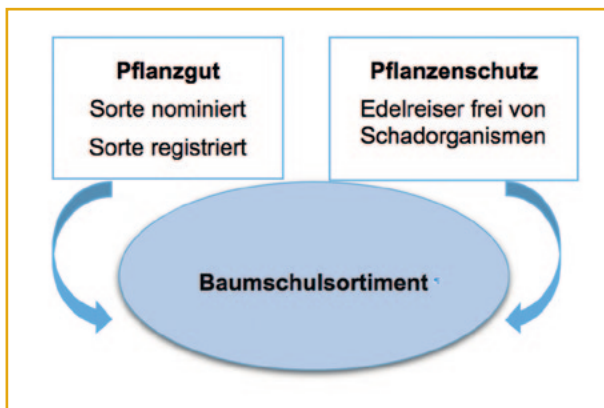
lich eingestuft, die in anderen Bundesländern und auch in Deutschland als weniger gefährlich erachtet werden. Ist also eine allzu restriktive Pflanzenschutz(gesetzgebungs)praxis schuld an Versorgungsschwierigkeiten bei österreichischen Baumschulen? ¹

In Österreich schloss 2004 der letzte Reiserschnittgarten. Mehrere österreichische Baumschulen bestellen seither Edelreiser in Deutschen Reiserschnittgärten. Sehr wohl gibt es in Österreich öffentliche und private Genbanken, die Vermehrungsmaterial an Baumschulen abgeben könnten, um die Versorgung mit Nischensorten sicher zu stellen. Jedoch, bei strenger Lesart der Pflanzenschutzgesetze müssen öffentliche Genbanken die Abgabe von Reisermaterial einstellen und zwar aus Selbstschutz.

Serviceleistungen oft im gesetzlichen „Graubereich“

Grundsätzlich ist das Einbringen von seltenen Sorten in die Baumschulsortimente kaum möglich. Auch das gängige Baumschulservice der „Wunschveredelung“ für Kunden befindet sich in einer Grauzone unserer Gesetze.

Abb. 1: Das Sortiment einer Baumschule ist bildlich gesprochen von einer Membran umgeben. Die Membran hält Obstsorten ab, die nicht den Pflanzgut- und Pflanzenschutzgesetzen entsprechen. Sorten, die den Gesetzen Genüge tun, dürfen aufgenommen und vermehrt werden und sind am Markt erhältlich. Die Membran ist für Angelegenheiten der Pflanzgutgesetze ausreichend durchlässig. Das Gegenteil gilt für Pflanzenschutz-Angelegenheiten, hier ist die Membran kaum permeabel. Obstsorten, die derzeit nicht am Markt verfügbar sind, können schwer in das Baumschulsortiment aufgenommen werden. Diesen Umstand gilt es zu ändern.



Der Hintergrund: Die gesetzgebenden Instanzen Länder, Bund und EU regeln im Detail in EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen und -verordnungen, durch welche Maßnahmen im Obstbau die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten verhindert werden soll. Diese Materie wird unter dem Begriff „Pflanzenschutz“ zusammengefasst. Daneben gibt es Rechtsvorschriften unter dem Terminus „Pflanzgut“, die regeln, welche Qualitätsstandards Obstbäume und Edelreiser beim Inverkehrbringen aufweisen müssen (s. Abb. 1).

Schließlich sind in diesem Kontext auch die Konvention

zur Biologischen Vielfalt (CBD) und der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) von Bedeutung. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der Konvention (BGBl. 213/1995) und des Internationalen Vertrages (BGBl. III Nr. 98/2006) zur Erhaltung (obst)genetischer Ressourcen verpflichtet und im Rahmen der diesbezüglich erlassenen Bundesgesetze auch ausdrücklich zur Entdeckung, Sammlung, Evaluierung, Dokumentation, Erhaltung und Bereitstellung von biodiversem Material, worunter Pflanzen und da-

mit auch Edelreiser fallen, bekannt. Die strengen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Pflanzenschutz widersprechen diesem begrüßenswerten, politischen Vorhaben jedoch. Die aktuelle Gesetzeslage ist für Baumschulen, die seltene Obstsorten anbieten, private und öffentliche Obstsammlungen und sogar für Privatpersonen sehr relevant. Sie bedroht ernsthaft das Vorhaben, Sortenvielfalt als Strategie nachhaltiger Landwirtschaft langfristig wirtschaftlich rentabel auszubauen und zu etablieren. Ab 2017 müssen existierende EU-Richtlinien¹, die Neuerungen im Bereich „Pflanzgut“ mit sich bringen, ins nationale Recht übernommen werden – die europäische Kommission arbeitet derzeit an einer umfassenden Neuregelung der Pflanzenschutzgesetze. →

„Nur die Nutzbar-machung von Sortenvielfalt sichert langfristig unsere Agro-Biodiversität“, sagt das Pflanzgut-gesetz – doch wie sieht das der Pflanzenschutz?“

Schutz durch Pflanzenschutz

Ob Intensivobstbauer, Streuobstbauer oder Hobbygärtner, alle wollen beim Einkauf in einer Baumschule gesunde Bäume erstehen. Das Verständnis von „Baum-Gesundheit“ teilen diese Kunden aber womöglich nicht. Gesund ist nicht krank. Ein Mensch fühlt sich krank und sucht Hilfe, wenn sein Leiden eine bestimmte Schwelle überschreitet. Ein Obstbaum kann sich nicht artikulieren und seinen Leidensdruck zum Ausdruck bringen. Daher hat der Gesetzgeber, nach Rücksprache mit Phytopathologen, für ihn diese Definition übernommen.

Im österreichischen Pflanzenschutzgesetz § 11 wird geregelt, dass **das Verbringen** von bestimmten Pflanzen nur dann zulässig ist, wenn durch amtliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie nicht von bestimmten Schadorganismen befallen sind, die in den Anhängen des Gesetzes aufgelistet sind. Während sich nun das Bundespflanzenschutzgesetz auf den Schutz gegen das Verbringen von Pflanzenschädlingen konzentriert, ist es den jeweiligen Gesetzen der Bundesländer überlassen, sich um den Schutz der

Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen zu sorgen.

Aus diesem Grund findet sich im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz² der Passus, dass die jeweilig Verfügungsberechtigten „Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Schadorganismen zu halten“ haben. Noch genauer nimmt es die auf diesem Landesgesetz basierende NÖ Pflanzenschutzverordnung, die in § 27 bestimmt, „Als Pflanzenschutzmaßnahme

„Die Nachweisbarkeit von Schadorganismen nimmt dank hochsensibler Analysemethoden zu und der Aufwand für Schädlingsbekämpfung und Analytik ist mittlerweile so hoch, dass Reiserschnittgärten kaum wirtschaftlich geführt werden können.“

[...] dürfen die in der Anlage 1 aufgezählten Pflanzen für die Gewinnung von Obstgehölzen nur herangezogen werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Virosen oder Phytoplasmosen befunden worden ist.“

In anderen Worten: ein Baum ist nur „gesund“, wenn er „frei von Schadernregern“ ist. Befindet sich auch nur ein Schadorganismus am oder im Baum, ist er krank!

Dieses rigide Verständnis von Gesundheit widerspricht allem Wissen um das komplexe Zusammenspiel von Lebewesen in einer naturnahen Umgebung. Der Zustand „Frei von Schadorganismen“ ist jedenfalls kein natürlicher und nur herzustellen, wenn Pflanzen unter Laborbedingungen gehalten und vermehrt werden.

Einerseits kann man nicht leugnen, dass es phytopathologische Ursachen für das Absterben von Obstbäumen gibt – von Feuerbrand,

Birnenverfall bis zu EFSY. Andererseits sind all diese richtigen Einschätzungen auch falsch, weil das Vorhandensein eines dieser Schaderregers keinesfalls zwingend zu einem Problem führt.

Und genau aus dieser Überlegung heraus werden in der europäischen und nationalen Pflanzgutgesetzgebung, die das Inverkehrbringen von Obstpflanzgut regelt, auch Toleranzschwellen genannt und es wird der Begriff „frei oder praktisch frei von Schadorganismen“ eingeführt.

Jedoch, Pflanzenschutzgesetz und -verordnung stehen grundsätzlich über Regelungen zum Inverkehrbringen von Obstpflanzgut („unbeschadet“) und daher kommen diese positiven Regelungen nicht zum Tragen³.

Wer kann „frei von-Obstgehölze“ produzieren?

Welche Baumschule ist also dazu technisch in der Lage und welche Ressourcen werden benötigt, um „Frei von“-Obstgehölze zu produzieren? Oder anders gefragt: was passiert mit den „kranken“ Obstbäumen (das sind vermutlich 99%) und den Baumschulen, deren Bäume nicht „frei von Schadorganismen“ sind, wem schaden solche Bäume und wen bedrohen solche Baumschulen?

Die NÖ Pflanzenschutzverordnung §35 bietet eine Erleichterung für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben, die Vermehrung gebietsweiser oder örtlich verbreiteter Sorten oder in Einzelfällen für bestimmte Arten an. Aber selbst wenn man sich einen Ausnahmebescheid der NÖ Landesregierung in Absprache mit der NÖ Landeslandwirtschaftskammer von dem „Frei von...“-Erfordernis besorgen kann, ist damit noch keine Abhilfe für einen praxisnahen Umgang mit dem Bezug von Edelreisern seltener Sorten in Baumschulen geschaffen. Warum, liegt auf der Hand – kleinräumig und bürokratisch aufwändig, den Pflanzenschutzstandard zu lockern und andernorts streng zu exekutieren, entbehrt jeder ernstgemeinten mit Biodiversitätsförderung in Einklang stehender gesetzlicher Grundlage und ist zudem mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden.

Abb. 3: Das Führen einer Schnittanlage für Reisermaterial für Obst war auch 1930 an der damaligen Höheren Bundeslehranstalt und Bundesversuchsstation für Wein-, Obst- und Gartenbau ein Service für die Praxis



Reiserschnittgarten als Ausweg

Die heute gängige Praxis zur Erzeugung von Edelreisern, die „frei von Schadorganismen“ sind, ist die Anlage und der Betrieb eines Reiserschnittgartens (Vermehrungsanlage). Ein Reiserschnittgarten produziert keine Bäume, sondern Vermehrungsmaterial, also Edelreiser, die er an kleine und große Baumschule verkauft. Reiserschnittgärten werden als Unternehmen geführt und sind daher gezwungen, wirtschaftlich zu agieren. Die Nachfrage bestimmt das Angebot, selten nachgefragte Sorten werden tendenziell aus dem Sortiment gestrichen.

Der Gesetzgeber unterscheidet auch zwischen normaler Baumschule und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlage). Die Einhaltung von spezifischen Pflanzenschutzbestimmungen wird in Reiserschnittgärten strenger und mittels routinemäßigen Analysen kontrolliert. Vektoren, also potenzielle Überträger von Krankheiten, müssen bekämpft werden. Das verursacht Kosten, die sich im hohen Preis für die Edelreiser widerspiegeln. Pflanzenschutz allein reicht jedoch nicht aus. Bedenkt man die weitreichenden Wanderbewegungen einiger Vektoren wie zum Beispiel von Blattflöhen (Überträger Birnenverfall) von mehreren Kilometern, garantieren nur Einnetzungen einen langfristigen Schutz vor Übertragungen. Dies ist für die gängigen Handelsorten derzeit schon „state of the Art“, nicht jedoch für seltene Sorten und Nischensorten.

Nischensorten und Sortenraritäten für Reiserschnittgarten zu teuer

Da bei selten nachgefragten Sorten die Kosten für die vorgeschriebenen Untersuchungen gleich hoch sind wie bei *Bestsellern*, sind diese Nischensorten in der Produktion in Relation teurer. Ein Betreiber eines Reiserschnittgartens hat aus ökonomischen Gründen nur bedingt Freude an einem großen Sortiment. Das ist ein Grund, warum Sortenraritäten aus Österreich in keinem Reiserschnittgarten Deutschlands angeboten werden und es in Österreich derzeit keinen offiziell gemeldeten Reiserschnittgarten gibt.

Der dargestellte Betrieb eines Reiser-

schnittgartens ist bei einer weiteren Verschärfung der Pflanzenschutzauflagen ein Auslaufmodell und bedeutet neben dem wirtschaftlichen und sozialen Verlust von Kleinunternehmen und Arbeitsplätzen vor allem auch eine große Gefahr für die Erhaltung der biologischen Artenvielfalt!

Die Nachweisbarkeit von Schadorganismen nimmt dank hochsensibler Analysemethoden zu und der Aufwand für Schädlingsbekämpfung und Analytik ist mittlerweile so hoch, dass Reiserschnittgärten kaum wirtschaftlich geführt werden können. Beispielsweise trat im Reiserschnittgarten Magdeburg 2013 Apfeltriebsucht auf und die Schließung der Anlage drohte. Die Konsequenzen sind teure Nachuntersuchungen, die den Betrieb in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Offenbar sind Reiserschnittgärten zu naturnah. Die einzige Lösung scheint, alle unkontrollierbaren Umweltfaktoren auszuschalten. Es ist zu befürchten, dass die Vermehrung über Zellkultur (Meristemvermehrung) und die Anzucht in Nährlösungen im geschützten Anbau die einzig zugelassene Art der Obstbaum-Vermehrung wird. Dabei sprechen grundsätzliche phytomedizinische Überlegungen gegen eine Abschottung der Landwirtschaft. Die Weiterentwicklung der „Wirt-Erreger-Beziehung“ in Richtung Widerstandsfähigkeit ist anzustreben und kann nur durch Exposition von Pflanze und Schadorganismus erreicht werden. Eine Isolation bewirkt hingegen eine Reduktion derselben. Werden Pflanzen durch zu viel Vorsicht von allen Schadorganismen isoliert, werden diese dadurch auf lange Sicht nicht gesünder, sondern kränker.

Fazit

Zusammengefasst stellt sich daher folgendes Szenario dar: die Analysemethoden und die Diagnostik von Pflanzenschädlingen werden immer präziser und kostengünstiger. Viele Schadorganismen werden schlichtweg leichter gefunden als bis vor wenigen Jahren. Während die Behörden in der Analytik aufrüsten, um die Anforderungen zu erfüllen, bleiben kleine und mittlere Baumschulen, deren Kunden und die Obstvielfalt als Verlierer auf der



Abb. 4: Will ein Privatmann, der als Eigentümer eines Obstbaums als „Erzeuger“ dieser Pflanze gilt, einen Reiser an eine Baumschule abgeben, müsste er sich gemäß § 14 PflanzenschutzG beim Landeshauptmann als Betrieb registrieren, einen Pflanzenpass führen und eine Latte an Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen

Strecke. Baumschulen wirtschaften in manchen Bereichen nicht anders wie vor 100 Jahren; der Baumschulist sucht einen optisch gesunden Baum der gewünschten Sorte, schneidet davon Edelreiser und zieht einen Jungbaum. Mit dieser Praxis agiert er gegenwärtig jedoch bereits im rechtlichen Graubereich.

Drei Beispiele sollen diese paradoxe Situation und die übertrieben gesetzgeberische Strenge verdeutlichen und aufzeigen, welche Auswirkungen Gesetzestreue bzw. die Furcht vor Verstößen auf die Verfügbarkeit von Obstsorten haben.

● Beispiel A:

Die Obst-Genbank der HBLA und Bundesamt in Klosterneuburg gibt seit



Baumschule Niederösterreich

Marillenbäume

KIOTO® SAMOURAI® TSUNAMI® NINJA®
 SWEET RED® SPRING BLUSH® SYLVERCOT®
 PINKCOT® BIG RED® CLARINA® COMPACTA®
 HILDE® MINO® BERGERON
 GOLDRICH
 BHART

Werner Schneider
 Tel.: +43 (0) 664 325 96 60
www.obstbaumschule.at

2014 kein Vermehrungsmaterial ab. Der Grund dafür ist im Pflanzenschutzgesetz 2011 und in der NÖ Pflanzenschutzverordnung nachzulesen. Eine öffentliche Genbank, die Edelreiser abgibt, braucht gemäß Pflanzenschutzgesetz einen Pflanzenpass⁴. Die Verordnung schreibt vor, dass alle Bäume visuell auf Schadorganismen untersucht werden müssen. Beim Auftreten von visuellen Symptomen wäre eine Laboruntersuchung zum Abgleich die Folge. Die Laboranalysen sind kostenpflichtig und müssten budgetiert werden. Der Fall eines positiven Nachweises hätte unter Umständen dramatische Konsequenzen von der Rodung einzelner Bäume bis hin zur verordneten Vernichtung der gesamten Anlage⁵. Eine absurde Vorstellung für eine Genbank⁶.

● Beispiel B:

Herr Birnstingl, Obstgartenbesitzer in NÖ, gibt Edelreiser einer Apfelsorte aus seiner Streuobstwiese an eine Baumschule weiter. Herr Birnstingl studiert die Gesetze und liest in der Pflanzenschutzverordnung § 16, dass die sonstigen Bestimmungen des PflanzenschutzG 2011 nur dann nicht gelten, wenn die Weitergabe von Kleinmengen von „Bäumen“ (bis zu 3 Stück) bzw. von „Reisig“ (1 Handstrauß) an Empfänger zu nicht erwerbstätigen Zwecken dient. Abgesehen von der Frage, ob ein „Reiser“ tatsächlich dem Gesetzesbegriff „Edelreiser“ ent-

spricht, handelt es sich bei einer Baumschule um einen gewerblichen Empfänger. Herr Birnstingl, der als Eigentümer des Obstbaums als der „Erzeuger“ dieser Pflanze gilt, müsste sich gem. § 14 PflanzenschutzG daher beim Landeshauptmann als Betrieb registrieren, einen Pflanzenpass führen und eine Latte an Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen⁷.

Auflagen, die für einen Privaten unzumutbar sind und die die einzige Möglichkeit, seltene Sorten nachhaltig vor ihrem Verlust zu bewahren, verhindern. Artenvielfalt im Nischendasein weniger, privater Liebhaber zu belassen widerspricht schließlich auch den übergeordneten Verpflichtungen der Republik Österreich im Rahmen internationaler Verträge und stellt ein nicht zu unterschätzendes ökologisches Risiko dar.

Ausblick

Das Obstsortiment in Österreichs Baumschulen ist von einer Membran umgeben. Obstsorten, die den Pflanzenschutz- und Pflanzgutgesetzen Genüge tun, finden Eingang in das Sortiment und sind damit am Markt verfügbar. Die derzeitige Gesetzeslage schließt viele Obstsorten, die in Form von Altbäumen in Streuobstbeständen oder in Genbanken vorhanden sind, aus phytosanitären Gründen vom Markt aus. Es ist unser Ziel, dass diese

Sorten gesetzeskonform in das Baumschulsortiment aufgenommen werden können.

Es gibt zwei Ansätze, um das zu erreichen: es gilt erstens, den **Gesundheitsstatus** der Obstsorten zu verbessern und zweitens, die **Permeabilität** der Membran zu erhöhen.

Die ARGE Streuobst⁸ widmet sich der Erhaltung und Nutzbarmachung von Obstsorten. Als Verein bekennen sich die Mitglieder zur Notwendigkeit, die Aus-

breitung von Schadorganismen zum Schutz von Obstpflanzungen gesetzlich zu regeln und bekennen sich zu behördlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. Die ARGE Streuobst sieht die Verantwortung bei Baumschulen, Obstbauern, Privatpersonen und Kuratoren von Obstsammlungen im sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenkrankheiten. Auf dieser Basis wurde ein Katalog an Vorschlägen erarbeitet und als öffentlicher Brief an die zuständigen Behörden gerichtet, die durchwegs in vorangegangenen Diskussionen Verständnis gezeigt und Angebote zur gemeinsamen Arbeit ausgesprochen haben. ■

¹ RL 2014/96; RL 2014/97 und RL 2014/98

² NÖ KulturpflanzenschutzG § 3 (1) Z 1

³ vgl. Art. 1 EU-Richtlinie 2008/90 zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen „Diese Richtlinie gilt unbeschadet der in der RL 2000/29/EG (PflanzenschutzRL) festgelegten Pflanzenschutzvorschriften.“

⁴ PflanzenschutzG § 17

⁵ NÖ Pflanzenschutzverordnung § 32 Z. 1 und 2

⁶ Die aber auch schon vorgekommen ist, denn im Obst- und Weinbauzentrum Kärnten, St. Andrä, wurde 2008 aufgrund des Feuerbrandbefalles die gesamte Birnengenbank und die komplette Nashi-Genbank gerodet. Teilweise gingen dadurch Sorten verloren, weil die ehemaligen Mutterbäume nicht mehr existierten.

⁷ vgl. § 15 PflanzenschutzG

⁸ Der Verein ARGE Streuobst bezweckt die Förderung des Streuobstbaus und die Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich. Die ARGE Streuobst ist ein Zusammenschluss zahlreicher privater und öffentlicher Institutionen, die in diesem Bereich in Österreich tätig sind. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Bereich der Förderung des Streuobstbaus und Erhaltung obstgenetischer Ressourcen nach außen.

Abb. 5: Es gibt zahlreiche Obstsorten, die nur noch ausschließlich in privaten Beständen vorhanden sind. Es gibt aber keinen gesetzeskonformen Weg, diese Sorten via Baumschulen verfügbar zu machen, da es nicht möglich ist, diese privaten Bestände in die Kontrollverfahren der Baumschulen zu integrieren



Die Autoren: DI Bernd Kajtna, Arche Noah, bernd.kajtna@arche-noah.at; Mag. Eva-Maria Gantar, HBLA und BA für Obst- und Weinbau Klosterneuburg, eva-maria.gantar@weinobst.at; DI Katharina Varadi-Dianat, Obfrau ARGE Streuobst, info@argestreuobst.at; MMag. Katharina Ranjan, Juristin mit Spezialisierung auf Umwelt- und Agrarrecht, ranjan@gmx.at